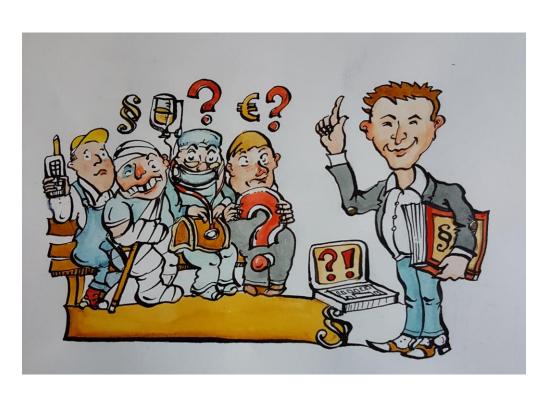


WANN MUSS MAN WEN BEHANDELN UND/ODER TRANSPORTIEREN?



Die Pflichten während eines Einsatzes des Rettungsdienstes sind in unterschiedlichen Gesetzestexten normmiert:

Verwaltungsrecht:

- insb. Rettungsdienstgesetz
- PsychKG
- PolG

Sozialrecht:

 insb. SGB V mit den Leistungsansprüchen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung

Zivilrecht:

- insb. §§ 630 a ff. BGB Rechte und Pflichten aus dem Behandlungsvertrag
- §§ 1901 a ff. BGB Patientenverfügung

Strafrecht:

 insb. § 13 Begehen durch Unterlassen, § 221 Aussetzung, § 323c StGB unterlassene Hilfeleistung

DIE JUSTIZ IST (MEISTENS) FAIR

Aktueller Fall:

OVG NRW Beschluss vom 14.06.2021, Az. 9 E 304/21



WORAUS ERGIBT SICH EINE BEHANDLUNGS-/TRANSPORTPFLICHT?

§ 1 RettDG BW

- (1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes zu sozial tragbaren Benutzungsentgelten.
- (2) Gegenstand der Notfallrettung ist es, bei Notfallpatienten Maßnahmen zur Erhaltung des Lebens oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden einzuleiten, sie transportfähig zu machen und unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung zu befördern. Notfallpatienten sind Kranke oder Verletzte, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten.
- (3) Gegenstand des Krankentransportes ist es, anderen Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen nötigenfalls Erste Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern. Nicht zum Krankentransport gehört die Beförderung von kranken Personen, die, in der Regel nach ärztlicher Beurteilung, während der Beförderung keiner medizinisch-fachlichen Betreuung bedürfen (Krankenfahrten).

STRAFRECHTLICHE VERPFLICHTUNG

§ 323c StGB

- (1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.

§ 13 StGB

- (1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.
- (2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

LEISTUNGSANSPRUCH AUS DEM SGB V

! Leistungen des RD werden (bislang) noch immer als Fahrtkosten (§ 60 SGB V) gewertet.

Grundsatz: § 27 SGB V

- 1) Versicherte haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfaßt
- 1. Ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
- 2. zahnärztliche Behandlung,
- 2a. Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen,
- 3. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln sowie mit digitalen Gesundheitsanwendungen,
- 4. häusliche Krankenpflege, außerklinische Intensivpflege und Haushaltshilfe,
- 5. Krankenhausbehandlung,
- 6. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen.

GILT DIES IMMER?

§ 630d BGB Einwilligung

- (1) Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901a Absatz 1 Satz 1 die Maßnahme gestattet oder untersagt. Weitergehende Anforderungen an die Einwilligung aus anderen Vorschriften bleiben unberührt. Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.
- (2) Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient oder im Fall des Absatzes 1 Satz 2 der zur Einwilligung Berechtigte vor der Einwilligung nach Maßgabe von § 630e Absatz 1 bis 4 aufgeklärt worden ist.
- (3) Die Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen formlos widerrufen werden.

VORAUSSETZUNG FÜR DIE EINWILLIGUNG — ABLEHNEN EINER BEHANDLUNG



Grundsätzlich ist jeder (psychisch) gesunde (GCS 15), neurologisch unauffällige Erwachsene in der Lage, Entscheidungen über seine gesundheitliche Versorgung zu treffen.

Diese Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit hat bei Minderjährigen keine feste Altersgrenze. Man geht bei einem Alter von 16 Jahren regelmäßig von einer Einsichts- und somit Einwilligungsfähigkeit aus. Unter 14 Jahren ist diese regelmäßig nicht gegeben.

PATIENT VERWEIGERT DEN TRANSPORT



Patient verweigert **Transport** Patient ist einsichts- und Patient ist nicht einwilligungsfähig einwilligungsfähig Handelt es sich um eine Krankheitsbild, welches (vermutete) Erkrankung, Trp. Verweigerung ist keiner ärztlichen nicht möglich! NA ist welche einer ärztlichen hinzuzuziehen! Behandlung (ins. NA-Behandlung bedarf? Indikation) bedarf? NA hinzuziehen. Patient eigen. und/oder Patient ist klinisch zu Sicherungsaufklärung Ggf. Sicherungsaufklärung fremdgefährdend behandeln, Trp. In Klinik durch RD-Team. durch NA. Ausnüchterungszelle mit (psychische Erkrankung) nach §§ 1, 3 PolG bzw. Trp.Verweigerung Trp.Verweigerung Polizei Zwangseinweisung nach im Rahmen eines unterzeichnen lassen. unterzeichnen lassen Betreuungsverfahrens **PsychKG**

AUFKLÄRUNG (TRANSPORTVERWEIGERUNG)

- Die Aufklärung soll dem Patienten im groben und ganzen die Möglichkeit eröffnen, dass er frei sein Selbstbestimmungsrecht ausüben kann.
- Es sollen ihm die (Verdachtsdiagnose, die möglichen Gefahren und auch die Behandlungsoptionen aufgezeigt werden.
- Die Aufklärung muss sachlich und überzeugend sein, jedoch auch nicht übertreiben.
- Im Zweifel einen Arzt hinzuziehen (nach derzeitiger h.M. ist die Aufklärung eine originär ärztliche Maßnahme).
- Es muss ZWINGEND der Hinweis gegeben werden, dass d. Pat. jederzeit wieder anrufen kann und auch der RD erneut bei einer Verschlechterung ausrücken wird.
- Besondere Obacht bei Schwangeren!

FORMULIERUNGSBEISPIELE

- "Der Patient war zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht vital bedroht bzw. befand sich nicht in einem akut lebensbedrohlichen oder kritisch Zustand."
- "Eine Indikation zur zeitkritischen Klinikeinweisung bestand zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht."
- "Der Patient verbleibt unter Aufsicht/in Obhut von…"
- "Bei Verschlechterung des Zustandes und/oder akuten Symptomen wie Atemnot, Schmerzen, Bewusstseinsstörungen o. ä. erbitten wir umgehend den Notruf unter der Nummer 112."



GENAUE DOKUMENTATION IST ZWINGEND NOTWENDIG



- Das Protokoll ist so gut es geht auszufüllen.
- Vitalparameter, Medikation, Anamnese, Allergien etc. müssen auf jeden Fall dokumentiert warden.
- Auch forensisch relevante Tatsachen (Anwesenheit Angehörige, Zeugen etc.) ist zu dokumentieren.
- Anwesende Zeugen einbinden und auch unterzeichnen lassen.

MERKE BEI ZWANGSEINWEISUNGEN:

- Unmittelbarer Zwang darf ausschließlich durch den Polizeivollzugsdienst ausgeübt werden!
- Zwangsmaßnahmen müssen immer richterlich angeordnet bzw. überprüft werden.
 Medizinisch ist immer ein Arzt hinzuzuziehen.
- Bitte darauf bestehen, dass die Polizei bei einem fixierten Patienten den Transport begleitet.
- Eine mehr als 30-minütige Fixierung (medikamentös/physisch) untersteht dem Richtervorbehalt und der Patient muss im Nachgang darüber informiert werden, dass er die Maßnahme gerichtlich überprüfen lassen kann.

TRANSPORT WIRD DURCH RD ABGELEHNT

- Grds. hat der RD-Unternehmer eine Transportpflicht (zumindest bei Notfallpatienten und sonstigen Hilfebedürftigen).
- Wenn es sich um keinen Notfall handelt, so ist allergrößte Sorgfalt bei der Dokumentation geboten.
- Die Haftungsrisiken sind sehr hoch.
- Im Zweifel immer auf eine klinische Abklärung bestehen.
- Ansonsten sicherstellen, dass Angehörige vor Ort oder ein Arzt zeitnah aufgesucht wird.



FRAGEN DISKUSSION



Kontakt:

Jan Gregor Steenberg, LL.M.

Rechtsanwalt Fachanwalt für Medizinrecht Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Hachelallee 88

75179 Pforzheim

Tel: 07231/1331993-0

Mail: j.steenberg@steenberg.de

www.kanzlei-steenberg.de

